

14.10.04**A - G****Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

Verordnung zur Änderung einfuhrrechtlicher Vorschriften**A. Zielsetzung**

Mit dem Erlass einer Verordnung zur Änderung einfuhrrechtlicher Vorschriften erfolgt eine Novellierung der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung zur vollständigen Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen sowie die Umsetzung der hierzu erlassenen Durchführungsentscheidungen der Kommission Entscheidung 2000/25/EG, Entscheidung 2000/208/EG und 2000/571/EG. Ferner wird mit der neuen Lebensmitteleinfuhr-Verordnung die nationale Rechtsordnung angepasst an die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 der Kommission vom 22. Januar 2004 mit Verfahren für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft. In diesem Zusammenhang sind auch Änderungen der Fleischhygiene-Verordnung und der Geflügelfleischhygiene-Verordnung erforderlich. Ferner wird die Entscheidung 2004/629/EG unbefristet umgesetzt.

B. Lösung

Erlass einer neuen Lebensmitteleinfuhr-Verordnung, Anpassung der Fleischhygiene-Verordnung und der Geflügelfleischhygiene-Verordnung sowie Aufhebung der Verordnung über bestimmte Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Geflügelfleisch aus Brasilien.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:

Keine

2. Vollzugaufwand:

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Den Ländern und Gemeinden entsteht durch die Verordnung ein zusätzlicher Vollzugaufwand aus der Überwachung der Regelungen zur Einfuhr und Durchfuhr, der sich im Voraus nicht näher quantifizieren lässt.

Diese Kosten werden durch die Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen gedeckt.

E. Sonstige Kosten

Für die von der Anwendung dieser Verordnung betroffenen Betriebe sind begrenzte Mehrkosten möglich, insbesondere für Betriebe, die der Verpflichtung zur Anerkennung oder Registrierung unterliegen.

Sonstige Mehrkosten und deren Verhältnis zum Gesamtaufwand der laufenden Kosten sind nicht näher quantifizierbar; eventuelle zusätzliche Kosten sind auch abhängig von der derzeitigen Situation des Betriebes. Kosteninduzierte Erhöhungen von Einzelpreisen können nicht ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind jedoch nicht zu erwarten.

14.10.04

A - G

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Änderung einfuhrrechtlicher Vorschriften

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 14. Oktober 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Änderung einfuhrrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung
zur Änderung einfuhrrechtlicher Vorschriften
Vom 2004**

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet aufgrund

- des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe a bis f in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 sowie des § 50 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), von denen § 49 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 zuletzt durch Artikel 4 Nr. 17 und § 50 Abs. 5 zuletzt durch Artikel 4 Nr. 18 des Gesetzes vom 13. Mai 2004 (BGBl. I S. 934) geändert worden sind, in Verbindung mit §§ 2 und 4 des BVL-Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3084) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen,
- des § 5 Nr. 6 sowie des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 12 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2003 (BGBl. I S. 1243), die zuletzt durch Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b und Nr. 13 des Gesetzes vom 13. Mai 2004 (BGBl. I S. 934) geändert worden sind und
- des § 15 Abs. 1 Nr. 3 bis 13 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991), der zuletzt durch Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 13. Mai 2004 (BGBl. I S. 934) geändert worden ist:

Artikel 1

Verordnung über die Durchführung der veterinärrechtlichen Kontrollen bei der Einfuhr und Durchfuhr von Lebensmitteln tierischer Herkunft aus Drittlän- dern sowie über die Einfuhr sonstiger Lebensmittel aus Drittländern

(Lebensmitteleinfuhr-Verordnung - LMEV)¹

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Einfuhr und die Durchfuhr von

1. Fleisch im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Fleischhygienegesetzes,
2. Geflügelfleisch im Sinne des § 2 Nr. 6 des Geflügelfleischhygienegesetzes,
3. sonstigen Lebensmitteln tierischer Herkunft und
4. Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft.

(2) Diese Verordnung lässt, unbeschadet der tierseuchenrechtlichen Vorschriften, die Ausnahmeregelungen nach § 19 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung und § 17a der Fleischhygiene-Verordnung unberührt.

(3) Die Vorschriften der Fleischhygiene-Verordnung, der Geflügelfleischhygiene-Verordnung, der Milchverordnung, der Fischhygiene-Verordnung, der Eier- und Eiprodukte-Verordnung, der Speisegelatine-Verordnung und der Kollagen-Verordnung in ihren jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt.

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG 1998 Nr. L 24 S. 9)

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Lebensmittel gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. **Sendung:** eine Menge gleichartiger Lebensmittel, auf die sich die gleiche amtliche Genuss-tauglichkeitsbescheinigung, amtliche Gesundheitsbescheinigung oder sonstige vergleichbare Urkunde bezieht, die mit demselben Beförderungsmittel befördert wird und aus demselben Drittland stammt;
2. **Grenzkontrollstelle:** eine amtliche Einrichtung der zuständigen Behörde für die Durchführung der Dokumenten-, Nämlichkeitsprüfung und Warenuntersuchung an der Grenze zu einem Drittland oder in einem Hafen oder Flughafen;
3. **Nämlichkeitsprüfung:** die Inaugenscheinnahme der Sendung zur Prüfung der Übereinstimmung mit der amtlichen Genuss-tauglichkeitsbescheinigung, amtlichen Gesundheitsbescheinigung oder sonstigen vergleichbaren Urkunden;
4. **Warenuntersuchung:** die Untersuchung zur Prüfung der Einhaltung lebensmittel-, fleischhygiene- und geflügelfleischhygienerechtlicher Anforderungen, insbesondere durch sensorische Prüfung der Lebensmittel, Kontrolle der Verpackung und der Temperatur;
5. **Gemeinsames Veterinär-dokument für die Einfuhr:** die Bescheinigung nach Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 der Kommission vom 22. Januar 2004 mit Verfahren für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 21 S. 11).

(2) Für die Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 gelten darüber hinaus folgende Begriffsbestimmungen:

1. **Drittland:** ein ausländischer Staat, der der Europäische Union oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum mit Ausnahme von Island, nicht angehört ausgenommen die Färöer Inseln;
2. **Einfuhr:** Einfuhr im Sinne des § 4 Nr. 10 des Fleischhygienegesetzes;
3. **Durchfuhr:** Durchfuhr im Sinne des § 4 Nr. 11 des Fleischhygienegesetzes;
4. **Beseitigung:** Beseitigung im Sinne des § 4 Nr. 13 des Fleischhygienegesetzes.

§ 3

Verfahren bei der Anzeige

Wer zur Anzeige nach Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 verpflichtet ist, hat diese Anzeige mindestens einen Werktag vorher zu übermitteln. Abweichend von Satz 1 kann die für die Grenzkontrollstelle zuständige Behörde eine spätere Anzeige noch als fristgerecht anerkennen, soweit dadurch die ordnungsgemäße Durchführung der Einfuhruntersuchung nach § 5 nicht behindert wird.

§ 4

Einfuhr

Sendungen der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Lebensmittel aus Drittländern dürfen in das Inland nur eingeführt werden, wenn sie einer Einfuhruntersuchung nach § 5 unterzogen worden sind. Satz 1 gilt nicht, wenn die Lebensmittel in einem anderen Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie, im Fall von Lebensmitteln nach § 1 Abs. 1 Nr. 3, auf den Färöer Inseln einer Einfuhruntersuchung entsprechend den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften unterzogen worden sind. Satz 1 gilt nicht für Fischereierzeugnisse, lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere sowie Meeresschnecken, die in Island einer Einfuhruntersuchung entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften unterzogen worden sind.

§ 5

Einfuhruntersuchung

(1) Die für die Grenzkontrollstelle zuständige Behörde führt die Einfuhruntersuchung der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Lebensmittel durch, die die Dokumentenprüfung nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 136/2004, die Nämlichkeitsprüfung nach Anlage 1 sowie die Warenuntersuchung nach Anlage 2 umfasst.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden Sendungen der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Lebensmittel, die über eine Grenzkontrollstelle an einem Flughafen oder Hafen eintreffen und dort unmittelbar in ein Flugzeug oder Schiff umgeladen werden, vorbehaltlich Satz 2 an der Grenzkontrollstelle des Bestimmungsortes der Einfuhruntersuchung unterzogen. Der für den Transport Verantwortliche hat die für die Grenzkontrollstelle zuständige Behörde unverzüglich über den Entladezeitpunkt und -ort und die Grenzkontrollstelle des Bestimmungsortes in der von der zuständigen Behörde bestimmten Weise zu unterrichten, sofern die Umladung der Sendung innerhalb eines Zeitraumes von weniger als zwölf Stunden im Flug- oder weniger als sieben Tagen im Seeverkehr stattfindet. Die für die Grenzkontrollstelle zuständige Behörde hat Sendungen nach Satz 1, bei denen der Zeitraum nach Satz 2, aber nicht der Zeitraum von 48 Stunden im Flug-

oder 20 Tagen im Seeverkehr überschritten wurde, einer Dokumentenprüfung, auch anhand beglaubigter Kopien, zu unterziehen. Die für die Grenzkontrollstelle zuständige Behörde hat eine Einfuhruntersuchung nach Absatz 1 durchzuführen, wenn der Zeitraum nach Satz 3 überschritten ist. Die zuständige Behörde kann, sofern Gründe des Gesundheitsschutzes es erfordern, im Falle des Satzes 2 eine Dokumentenprüfung, auch anhand beglaubigter Kopien und im Fall des Satzes 3 eine Einfuhruntersuchung nach Absatz 1 durchführen. Die für die Grenzkontrollstelle zuständige Behörde hat sich über den Verbleib von Sendungen nach Satz 2 und 3 zu vergewissern.

(3) Besondere Vorschriften über die Einfuhruntersuchung in den in § 1 Abs. 3 genannten Verordnungen sind nicht anzuwenden, soweit in einem in § 12 Abs. 3 Nr. 1 genannten nicht unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft Abweichendes bestimmt ist und das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) diesen Rechtsakt im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat. Das Bundesministerium macht auch Änderungen und die Aufhebung des Rechtsaktes im Bundesanzeiger bekannt. § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Bei der Einfuhr der in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Lebensmittel werden in einem in § 12 Abs. 3 Nr. 2 genannten nicht unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft bestimmte Untersuchungen oder Prüfungen durchgeführt, soweit das Bundesministerium diesen Rechtsakt im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat. Das Bundesministerium macht auch Änderungen und die Aufhebung dieses Rechtsaktes im Bundesanzeiger bekannt. § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 6

Verfahren nach Abschluss der Einfuhruntersuchung

(1) Nach Abschluss des Verfahrens nach Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 hat die für die Grenzkontrollstelle zuständige Behörde dem Beteiligten auf Verlangen eine beglaubigte Kopie der amtlichen Genusstauglichkeitsbescheinigung, amtlichen Gesundheitsbescheinigung oder sonstigen vergleichbaren Urkunde auszustellen.

(2) Werden Sendungen der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Lebensmittel nach der Einfuhruntersuchung an der Grenzkontrollstelle geteilt, ist für jede Teilsendung das Verfahren nach Artikel 3 Abs. 1 bis 3 und Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 durchzuführen.

(3) Stellt die für die Grenzkontrollstelle zuständige Behörde fest, dass in § 1 Absatz 1 Nr. 3 genannte Lebensmittel nicht den lebensmittelrechtlichen Anforderungen entsprechen, so kann sie dem Absender, dem Empfänger oder ihren Bevollmächtigten gestatten, die Sendung binnen 60 Tagen an einen von diesen Personen beantragten Bestimmungsort außerhalb der Europäischen Union zurück zu verbringen, sofern gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Die zuständige Behörde hat das Original der Genusstauglichkeitsbescheinigung, Gesundheitsbescheinigung

oder der sonstigen vergleichbaren Urkunde mit einem Stempelaufdruck in roter Farbe „Zurückgewiesen“ zu kennzeichnen. Wenn die Sendung zurück verbracht werden soll, hat die für die Grenzkontrollstelle zuständige Behörde das Informationsverfahren nach Artikel 1 Abs. 1 erster Gedankenstrich der Entscheidung 92/438/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr (SHIFT-Projekt) (ABl. EG Nr. L 243 S. 27) in der jeweils geltenden Fassung einzuleiten. Ansonsten sind die Lebensmittel der Beseitigung zuzuführen.

(4) Hat die für die Grenzkontrollstelle zuständige Behörde eine Sendung beanstandet, können verstärkte Kontrollen bei folgenden Sendungen desselben Ursprungs oder derselben Herkunft vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere, wenn bei der Untersuchung der ersten Sendung Rückstände verbotener oder nicht zugelassener Stoffe oder sonstiger Rückstände oder Gehalte von Stoffen nachgewiesen sind, die festgesetzte oder nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gesundheitlich unbedenkliche Höchstmengen überschreiten.

§ 7

Durchfuhr

(1) Sendungen der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Lebensmittel, die nicht den lebensmittelrechtlichen Anforderungen entsprechen oder bei der Anzeige nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 zur Durchfuhr angezeigt wurden, dürfen, unbeschadet der tierseuchenrechtlichen Vorschriften, zum Zwecke der Durchfuhr in das Inland verbracht werden, sofern sie einer Dokumentenprüfung nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 und einer Nämlichkeitsprüfung nach Anlage 1 unterzogen wurden. Abweichend von Satz 1 dürfen Sendungen der dort genannten Lebensmittel zum Zwecke der Durchfuhr in das Inland verbracht werden, wenn die Sendungen in einem anderen Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einer Durchfuhrkontrolle entsprechend den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften unterzogen worden sind.

(2) Nach Abschluss der Prüfungen nach Absatz 1 sind die Sendungen unter Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 3

1. innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 30 Tagen über eine Grenzkontrollstelle (Ausgangsgrenzkontrollstelle) in ein Drittland zu verbringen oder
2. in ein nach § 10 Abs. 1 anerkanntes oder nach § 10 Abs. 2 registriertes Lager im Inland oder in ein von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Artikel 12 Abs. 4 Buchstabe b oder Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen

(ABl. EG Nr. L 24 S. 9) anerkanntes oder zugelassenes Lager zu transportieren und einzulagern.

Wird von der für die Grenzkontrollstelle zuständigen Behörde festgestellt, dass die Durchfuhr von Sendungen nach Absatz 1 nach § 12 Abs. 1 oder 2 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 1 und 3 verboten oder beschränkt ist oder dass die Dokumenten- oder Nämlichkeitsprüfung zur Durchfuhr bestimmter Sendungen sonst Anlass zur Beanstandung gibt, so hat sie entsprechend § 6 Abs. 3 zu verfahren.

(3) Wer Sendungen nach Absatz 1 befördert, hat diese

1. im externen, gemeinschaftlichen Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1),
2. ohne Umladung oder Teilung und
3. in amtlich verplombten, lecksicheren Fahrzeugen oder Behältnissen, die, sofern erforderlich, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde nach ihrer Verwendung zu reinigen und desinfizieren sind,

zu transportieren und ihnen das Gemeinsame Veterinärdokument für die Einfuhr im Original beizufügen.

(4) Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 hat die für die Grenzkontrollstelle zuständige Behörde, über die die Sendung ins Inland verbracht wurde (Eingangsgrenzkontrollstelle), die für die Ausgangsgrenzkontrollstelle zuständige Behörde über den Transport zu unterrichten. Die für die Ausgangsgrenzkontrollstelle zuständige Behörde hat zu überprüfen, ob die Sendung nach Absatz 1 den Angaben des Gemeinsamen Veterinärdokumentes für die Einfuhr entspricht und zu bescheinigen, dass die Sendung das Inland verlassen hat. Sie hat darüber für die Eingangsgrenzkontrollstelle zuständige Behörde zu unterrichten. Liegt binnen 30 Tagen nach Versand der Sendung keine Mitteilung über den Ausgang der Sendung vor, so hat die für die Eingangsgrenzkontrollstelle zuständige Behörde die zuständige Zollbehörde um Nachforschungen über den weiteren Verbleib der Sendung zu ersuchen.

(5) Abweichend von Absatz 1 bis 4 kann die für die Eingangsgrenzkontrollstelle zuständige Behörde im Luft- und Seeverkehr bei der Durchfuhr von Sendungen, die unmittelbar in ein anderes Flugzeug oder Schiff umgeladen werden, entsprechend § 5 Abs. 2 verfahren. Abweichend von Satz 1 hat die für die Grenzkontrollstelle zuständige Behörde, sofern Gründe des Gesundheitsschutzes oder ein begründeter Verdacht auf einen Verstoß gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen es erfordern, eine Warenuntersuchung nach § 5 Abs. 1 durchzuführen.

(6) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 hat die für die Grenzkontrollstelle zuständige Behörde den Transport und die Einlagerung von Sendungen nur zu gestatten, wenn die für das Lager nach Absatz 2 Nr. 2 zuständige Behörde die Einlagerung von Sendungen im Sinne des Absatzes 1 genehmigt hat. Die für die Grenzkontrollstelle zuständige Behörde hat die für das Lager zuständige Behörde über den Transport der Sendung über das Informationsverfahren nach Artikel 2 der Entscheidung 91/398/EWG der Kommission vom 19. Juli 1991 über ein informatisiertes Netz zum Verbund der Veterinärbehörden (ANIMO) (ABl. EG Nr. L 221 S. 30) oder nach Artikel 3 der Entscheidung der Kommission 2004/292/EG vom 30. März 2004 zur Einführung des TRACES-Systems und zur Änderung der Entscheidung 92/486/EWG (ABl. EG Nr. L 94 S. 63) zu unterrichten. Der Beteiligte hat das Eintreffen der Sendung der für das Lager zuständigen Behörde anhand des Gemeinsamen Veterinärdokumentes für die Einfuhr anzuzeigen. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 8

Lagerung zur Durchfuhr bestimmter Sendungen

(1) Der Betreiber eines Zolllagers, Freilagers oder Lagers in einer Freizone im Sinne des § 10 Abs. 1 hat die in § 7 Abs. 1 genannten Sendungen von Lebensmitteln mit der Bezugsnummer ihres Gemeinsamen Veterinärdokumentes für die Einfuhr zu kennzeichnen und räumlich getrennt von Lebensmitteln zu lagern, die den lebensmittelrechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Sendungen dürfen nur insoweit behandelt werden, als dies für die Lagerung oder Aufteilung einer Sendung in Teilsendungen erforderlich ist. Ihre Verpackung oder Aufmachung darf hierbei nicht verändert werden und eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel muss ausgeschlossen sein. Der Betreiber hat über alle Ein- und Auslagerungen tageweise Bestandsaufzeichnungen in einer Weise zu führen, die jederzeit Aufschluss über den jeweiligen Lagerbestand gibt. Für jede eingelagerte Sendung sind Art und Menge der Lebensmittel sowie die Angabe des Ursprungslandes und die entsprechende Eingangsgrenzkontrollstelle anzugeben. Für jede Auslagerung sind Name und Adresse des Empfängers, die Bezugsnummer des Bestimmungslagers im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2, das Bestimmungsschiff oder das Bestimmungsdrittland mit Angabe der Ausgangsgrenzkontrollstelle anzuführen. Die Bestandsaufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren. Der Betreiber oder seine Beauftragten haben die Zugänge zum Lager ständig zu kontrollieren und dem Personal, das die amtlichen Kontrollen durchführt, auf Verlangen Telefon und Telefax zur Verfügung zu stellen.

(2) Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Vorschriften des Absatzes 1 und des § 10 Abs. 1 sowie die Herkunft und Bestimmung jeder eingelagerten Sendung anhand einer Dokumentenprüfung nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 und einer Nämlichkeitsprüfung nach Anlage 1 zu überprüfen.

(3) Der Lagerbetreiber darf die in Absatz 1 genannten Sendungen aus Zolllagern, Freilagern oder Lagern in Freizonen im Sinne des § 10 Abs. 1 nur auslagern, sofern sie

1. nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 in ein Drittland verbracht werden, oder
2. in ein nach § 10 Abs. 2 registriertes Lager im Inland oder in einen von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 97/78/EG des Rates zugelassenen Betrieb nach § 7 Abs. 3 befördert und eingelagert werden, oder
3. der Beseitigung unter Aufsicht der zuständigen Behörde zugeführt werden.

Der Transport zwischen nach § 10 Abs. 1 anerkannten Lagern ist verboten.

(4) Wer Sendungen aus Lagern im Sinne des § 10 Abs. 1 auslagert, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die zuständige Behörde hat das Original des Gemeinsamen Veterinärdokumentes für die Einfuhr einzuziehen und für jede Sendung oder Teilsendung ein neues Dokument auszustellen. Die zuständige Behörde hat in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 gemäß § 7 Abs. 4 und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2 gemäß § 7 Abs. 6 zu verfahren.

(5) Die für das Lager zuständige Behörde kann, sofern Gründe des Gesundheitsschutzes es erfordern, die Einlagerung von Lebensmitteln, die nicht den lebensmittelrechtlichen Anforderungen entsprechen, in ein Lager im Sinne des § 10 Abs. 1 untersagen und die dort gelagerten Lebensmittel einer Warenuntersuchung nach Anlage 2 unterziehen.

§ 9

Schiffsausrüster

(1) Wer Seeschiffe mit Lebensmitteln nach § 7 Abs. 1 ausrüstet (Schiffsausrüster), hat seinen Betrieb zu diesem Zweck von der zuständigen Behörde nach § 10 Abs. 2 registrieren zu lassen. Wer einen Betrieb nach Satz 1 betreibt, hat die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 einzuhalten und

1. der zuständigen Behörde unverzüglich jeden Eingang von Lebensmitteln nach § 7 Abs. 1 in ein von ihm geführtes Lager im Sinne des § 10 Abs. 2 oder in ein Lager im Sinne des § 10 Abs. 1 zu melden,
2. darf die Sendungen nach § 7 Abs. 1 nur ohne Zwischenlagerung an Bord eines Seeschiffes oder in ein von der zuständigen Behörde genehmigtes Lager in dem Hafen liefern, in dem ein

Seeschiff ausgerüstet werden soll; dabei hat er sicherzustellen, dass die Lebensmittel nicht aus dem Hafengebiet an einen anderen Bestimmungsort verbracht werden;

3. der für das Versandlager zuständigen Behörde unverzüglich jeden Ausgang einer Sendung mit Angabe ihres Versanddatums und Bestimmungsortes anzuzeigen; die Anzeige ist mittels der in Absatz 2 genannten Bescheinigung zu erstatten;
4. die für den Hafen, in dem ein Seeschiff ausgerüstet werden soll, oder für ein Lager im Sinne der Nummer 2 zuständige Behörde mittels einer Kopie der Bescheinigung nach Absatz 2 im Voraus über die Ankunft der Sendung zu unterrichten.

Schiffsausrüster dürfen Sendungen nach § 7 Abs. 1 nur an Seeschiffe zur Verpflegung außerhalb der Küstengebiete der Mitgliedstaaten und anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum liefern.

(2) Schiffsausrüster dürfen eine in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 genannte Sendung nur befördern, wenn ihr eine Bescheinigung mit dem Inhalt nach dem Muster des Artikels 5 Abs. 2 in Verbindung mit dem Anhang der Entscheidung der Kommission 2000/571/EG vom 8. September 2000 zur Festlegung der Verfahren für die Veterinärkontrollen von Drittlandserzeugnissen, die für Freizonen, Freilager oder Zolllager oder für Lagerbetreiber zur Versorgung von Beförderungsmitteln im internationalen Seeverkehr bestimmt sind (ABl. EG Nr. L 240 S. 14) in der jeweils geltenden Fassung beigelegt ist. Sie haben die Sendung im externen, gemeinschaftlichen Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu befördern. Der Kapitän oder eine von ihm dazu befugte Person hat die Lieferung der Sendung auf der Bescheinigung im Sinne des Satzes 1 bei Erhalt unverzüglich zu bestätigen. Schiffsausrüster haben die Bescheinigung unverzüglich an die für das Versandlager zuständige Behörde zu übermitteln.

(3) Nach Durchführung einer Dokumentenprüfung nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 und einer Nämlichkeitsprüfung nach Anlage 1 hat die zuständige Behörde des Versandlagers für die Beförderung einer Sendung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 die Bescheinigung nach Absatz 2 auszustellen. Dabei kann für Sendungen von Lebensmitteln unterschiedlicher Herkunft eine gemeinsame Bescheinigung benutzt werden. Die zuständige Behörde des Versandlagers hat der zuständigen Behörde des Bestimmungshafens die Lieferung der Sendung spätestens zum Zeitpunkt des Versandes über das Informationsverfahren nach Artikel 2 der Entscheidung 91/398/EWG der Kommission vom 19. Juli 1991 über ein informatisiertes Netz zum Verbund der Veterinärbehörden (ANIMO) (ABl. EG Nr. L 221 S. 30) oder nach Artikel 3 der Entscheidung 2004/202/EG der Kommission vom 30. März 2004 zur Einführung des TRACES-Systems und zur Änderung der Entscheidung 92/486/EWG (ABl. EG Nr. L 94 S. 63) anzukündigen.

§ 10

**Anerkennung von Lagern und
Registrierung von Schiffsausrüstern**

(1) Zolllager, Freilager und Lager in Freizonen, in denen Lebensmittel, die nicht den Anforderungen an die Einfuhr entsprechen, gelagert werden sollen, werden auf Antrag von der zuständigen Behörde anerkannt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Lager verfügen über kontrollierbare Zugänge und müssen gegen den Zutritt Unbefugter gesichert sein.
2. Die Lager verfügen über getrennte Lager- oder Kühlräume, die es ermöglichen, die Lebensmittel im Sinne des § 7 Abs. 1 getrennt von anderen Lebensmitteln zu lagern. Abweichend von Satz 1 kann die zuständige Behörde die getrennte Lagerung innerhalb eines Raumes gestatten, wenn für Lebensmittel im Sinne des § 7 Abs. 1 eine abschließbare Abtrennung vorhanden ist.
3. Die Lager verfügen über Räume, die dem Personal vorbehalten sind, das die amtlichen Kontrollen durchführt.

(2) Schiffsausrüster werden auf Antrag von der zuständigen Behörde registriert, wenn sie die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 erfüllen und über ein geschlossenes Gebäude verfügen, dessen Zugänge jederzeit kontrollierbar und gegen den Zutritt Unbefugter gesichert sind.

(3) Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Absatz 1 und Abs. 2 zu überwachen.

(4) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit führt ein Verzeichnis der nach Absatz 1 anerkannten Lager und der nach Absatz 2 registrierten Schiffsausrüster.

§ 11

Einfuhr bestimmter Lebensmittel tierischer Herkunft

(1) Essbare Schnecken, Froschschenkel, Honig und Gelee Royale, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, dürfen nur aus Drittländern eingeführt werden, aus denen die Einfuhr auf Grund der Anforderungen der Entscheidung der Kommission 2003/812/EG der Kommission vom 17. November 2003 zur Festlegung der Listen von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen der Richtlinie 92/118/EWG des Rates zum menschlichen Verzehr zulassen (ABl. EU Nr. L 305 S. 17) in der jeweils geltenden Fassung erlaubt ist.

(2) Schnecken, Froschschenkel und Erzeugnisse daraus, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, dürfen nur eingeführt werden, wenn die Sendung von einer Bescheinigung mit dem Inhalt nach dem Muster des Absatzes 3 begleitet ist.

(3) Die Bescheinigung muss dem in der Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und - in Bezug auf Krankheitserreger - der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG Nr. L 62 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung geregelten Muster einer Genusstauglichkeitsbescheinigung entsprechen, insbesondere bei Schnecken und Erzeugnissen daraus dem Muster nach Anhang II Kapitel 3 Abschnitt I Unterabschnitt C Nr. 2 und bei Froschschenkeln und Erzeugnissen daraus dem Muster nach Anhang II Kapitel 3 Abschnitt II Unterabschnitt C Nr. 2.

§ 12

Verbote auf Grund von Schutzmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft

(1) In das Inland dürfen unbeschadet des § 17 Abs. 1 der Fleischhygiene-Verordnung und des § 18 Abs. 1 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung nicht eingeführt oder sonst verbracht werden

1. Fleisch im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Fleischhygienegesetzes,
2. Geflügelfleisch im Sinne des § 2 Nr. 6 des Geflügelfleischhygienegesetzes

mit Ursprung in Drittländern, wenn und soweit die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 1 und 3 erfüllt sind.

(2) Lebensmittel

1. tierischer Herkunft, die nicht unter Absatz 1 fallen, oder
2. pflanzlicher Herkunft,

die in Drittländern hergestellt oder behandelt worden sind, dürfen nicht eingeführt oder sonst verbracht werden, wenn und soweit die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind.

(3) Die Voraussetzungen für die Verbote des Absatzes 1 oder 2 sind erfüllt, soweit

1. im Falle des Absatzes 1 oder 2 Nr. 1 die Einfuhr in oder die Durchfuhr durch die Europäische Gemeinschaft durch einen nicht unmittelbar geltenden Rechtsakt, den die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 oder des Artikels 22 der Richtlinie 97/78/EG des Rates in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Drittland oder einem in einem Drittland gelegenen Betrieb erlassen hat, beschränkt oder verboten ist,
 2. im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 die Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft durch einen nicht unmittelbar geltenden Rechtsakt, den die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 oder des Artikels 10 der Richtlinie 93/43/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Lebensmittelhygiene (ABl. EG Nr. L 175 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Drittland oder einem in einem Drittland gelegenen Betrieb erlassen hat, beschränkt oder verboten ist und
 3. das Bundesministerium jeweils den maßgeblichen Rechtsakt im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat; das Bundesministerium macht auch Änderungen und die Aufhebung des Rechtsaktes im Bundesanzeiger bekannt.
- (4) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht für Lebensmittel, die vor dem Wirksamwerden der Bekanntmachung nach Absatz 3 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 5 eingeführt oder sonst verbracht worden sind.
- (5) Bekanntmachungen nach Absatz 3 Nr. 3 werden mit Beginn des Tages, der auf ihre Veröffentlichung folgt, wirksam, soweit in der Bekanntmachung kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 13

Verfahren bei der Wiedereinfuhr

- (1) Abweichend von den § 4 Satz 1 und § 5 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, darf eine Sendung von Lebensmitteln im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 mit Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder den Färöer Inseln oder, im Falle von Fischereierzeugnissen sowie lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in Island, die von einem Drittland zurückgewiesen worden ist, wieder in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden, wenn
1. die zuständige Behörde, die die Genusstauglichkeits-, Gesundheitsbescheinigung oder sonstige vergleichbare Urkunde im Original ausgestellt hat, der Rücknahme der Sendung in den Ursprungsbetrieb zugestimmt hat, und

2. die Sendung von dem in Nummer 1 genannten Original oder einer amtlich beglaubigten Kopie der Genusstauglichkeits-, Gesundheitsbescheinigung oder sonstigen vergleichbare Urkunde begleitet ist und

a) die Sendung von einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des Drittlandes begleitet ist, in der die Gründe für die Zurückweisung angegeben werden und bestätigt wird, dass die vorgeschriebenen Lagerungs- und Transportbedingungen eingehalten worden und die Lebensmittel keiner Behandlung unterzogen worden sind, oder

b) im Falle von verplombten Behältnissen die Sendung von einer Bescheinigung des Transportunternehmens begleitet ist, in der bestätigt wird, dass die Lebensmittel nicht behandelt oder entladen worden sind.

(2) Die für die Grenzkontrollstelle zuständige Behörde hat die in Absatz 1 genannte Sendung einer Dokumentenprüfung und Nämlichkeitsprüfung sowie bei begründetem Verdacht auf Nichteinhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen auch einer Warenuntersuchung nach § 5 Abs. 1 zu unterziehen. Die Sendung ist in amtlich verplombten, lecksicheren Fahrzeugen oder Behältnissen unmittelbar in den Ursprungsbetrieb, für den die Originalbescheinigung ausgestellt worden ist, zurück zu verbringen. Die Sendung hat zur Sicherstellung einer kanalisierten Einfuhr nach dem T 5-Verfahren, das in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 253 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehen ist, unter zollamtlicher Überwachung bis zur Ankunft im Bestimmungsbetrieb zu verbleiben.

(3) Die für die Grenzkontrollstelle zuständige Behörde unterrichtet die für den Bestimmungsort zuständige Behörde von dem Eintreffen der Sendung über das Informationsverfahren nach Artikel 2 der Entscheidung 91/398/EWG der Kommission vom 19. Juli 1991 über ein informatisiertes Netz zum Verbund der Veterinärbehörden (ANIMO) (ABl. EG Nr. L 221 S. 30) oder nach Artikel 3 der Entscheidung 2004/202/EG der Kommission vom 30. März 2004 zur Einführung des TRACES-Systems und zur Änderung der Entscheidung 92/486/EWG (ABl. EG Nr. L 94 S. 63).

§ 14

Ausnahmeregelungen

(1) Die §§ 3 bis 6 gelten nicht für Lebensmittel im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3, die als Waren nach § 47 Abs. 2 Nr. 5 oder als Warenmuster und -proben nach § 47 Abs. 2 Nr. 9 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes eingeführt werden, wenn die zuständige Behörde des Bestimmungsortes das Verbringen für den vorgesehenen Verwendungszweck zuvor genehmigt hat. Die zuständige Behörde des Bestimmungsortes hat zu überwachen, dass die Lebensmittel

dem vorgesehenen Verwendungszweck zugeführt und nicht ansonsten in den Verkehr gebracht werden. Wer Lebensmittel nach Satz 1 eingeführt hat, hat diese unverzüglich nach zweckentsprechender Verwendung der Beseitigung zuzuführen oder nach näherer Anweisung durch die zuständige Behörde in ein Drittland zu verbringen.

(2) Unbeschadet der tierseuchenrechtlichen Vorschriften gelten die §§ 3, 4 und 7 nicht für Lebensmittel zur Verpflegung, die an Bord von Flugzeugen oder Seeschiffen mitgeführt und nicht entladen werden. Die zuständige Behörde kann stichprobenweise eine Prüfung der Dokumente durchführen, die Rückschlüsse auf Art, Umfang und Beschaffenheit der Lebensmittel zulassen.

(3) Wer Lebensmittel nach Absatz 2 Satz 1 entlädt, hat diese unverzüglich der Beseitigung zuzuführen. Satz 1 gilt nicht, wenn unter zollamtlicher Überwachung unmittelbar zwischen im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzten Beförderungsmitteln umgeladen wird. Umladungen im Sinne des Satz 2 sind der zuständigen Behörde im Voraus anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann stichprobenweise eine Prüfung der Dokumente durchführen, die Rückschlüsse auf Art, Umfang und Beschaffenheit der Lebensmittel zulassen.

§ 15

Straftaten

(1) Nach § 28a Nr. 6 des Fleischhygienegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 1 Fleisch einführt oder sonst verbringt.

(2) Nach § 29 Nr. 2 des Geflügelfleischhygienegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 2 Geflügelfleisch einführt oder sonst verbringt.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer eine in § 15 Abs. 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 29 Abs. 1 des Fleischhygienegesetzes ordnungswidrig.

(2) Wer eine in § 15 Abs. 2 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 30 Abs. 1 des Geflügelfleischhygienegesetzes ordnungswidrig.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 29 Abs. 2 Nr. 3 des Fleischhygienegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Falle von Lebensmitteln nach § 1 Abs. 1 Nr. 1

a) entgegen § 3 Satz 1 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,

- b) entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 oder § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
 - c) ohne Registrierung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 ein Seeschiff ausrüstet,
 - d) entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
 - e) entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 1 eine Sendung liefert,
 - f) entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Halbsatz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 - g) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 3 den Erhalt einer Sendung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bestätigt oder
 - h) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 4 eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,
2. entgegen § 4 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 eine Sendung von Lebensmitteln nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 einführt,
3. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 eine Sendung von Lebensmitteln nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 befördert oder
4. entgegen § 14 Abs. 3 Satz 1 Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der Beseitigung zuführt.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 3 des Geflügelfleischhygienegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. im Falle von Lebensmitteln nach § 1 Abs. 1 Nr. 2
- a) entgegen § 3 Satz 1 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,
 - b) entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 oder § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
 - c) ohne Registrierung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 ein Seeschiff ausrüstet,

- d) entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
 - e) entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 1 eine Sendung liefert,
 - f) entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Halbsatz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 - g) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 3 den Erhalt einer Sendung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bestätigt oder
 - h) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 4 eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,
2. entgegen § 4 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 eine Sendung von Lebensmitteln nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 einführt,
3. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 eine Sendung von Lebensmitteln nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 befördert oder
4. entgegen § 14 Abs. 3 Satz 1 Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der Beseitigung zuführt.
- (5) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Registrierung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 ein Seeschiff mit in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Lebensmitteln ausrüstet.
- (6) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. im Falle von Lebensmitteln nach § 1 Abs. 1 Nr. 3
 - a) entgegen § 3 Satz 1 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,
 - b) entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 oder § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
 - c) entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

- d) entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 1 eine Sendung liefert,
 - e) entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Halbsatz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 - f) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 3 den Erhalt einer Sendung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bestätigt oder
 - g) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 4 eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt,
2. entgegen § 4 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 eine Sendung von Lebensmitteln nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 einführt,
 3. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 eine Sendung von Lebensmitteln nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 befördert,
 4. entgegen § 11 Abs. 2 ein dort genanntes Lebensmittel einführt,
 5. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 3 Lebensmittel nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der Beseitigung zuführt und nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig in ein Drittland verbringt oder
 6. entgegen § 14 Abs. 3 Satz 1 Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der Beseitigung zuführt.

Anlage 1

(zu § 5 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 3 Satz 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1)

Durchführung der Nämlichkeitsprüfung

1. Es ist durch Inaugenscheinnahme festzustellen, ob die Lebensmittel den Angaben auf den die Sendungen begleitenden Genusstauglichkeitsbescheinigungen, Gesundheitsbescheinigungen oder sonstigen vergleichbaren Urkunden entsprechen. Dabei sind insbesondere zu überprüfen
 - a) die Verplombung der Transportmittel, sofern diese vorgeschrieben ist,
 - b) das Vorhandensein und die Übereinstimmung der amtlichen Stempel, Genusstauglichkeitskennzeichnung oder sonstigen Kennzeichnung zur Identifizierung des Ursprungslandes und -betriebes mit dem Stempel oder sonstigen Kennzeichen auf den in Satz 1 genannten Urkunden,
 - c) bei abgepackten Lebensmitteln zusätzlich die lebensmittelrechtlich vorgeschriebene Etikettierung.
2. Bei Lebensmitteln, die sich in Containern oder Vakuumverpackungen befinden, kann die Nämlichkeitsprüfung darauf beschränkt werden, ob die an dem Container oder der Verpackung angebrachten Plomben unbeschädigt sind und die darauf angebrachten Angaben mit den Angaben der Genusstauglichkeitsbescheinigung, Gesundheitsbescheinigungen oder sonstiger vergleichbarer Urkunden übereinstimmen.

Anlage 2

(zu § 5 Abs.1 Satz 1 und 2, § 7 Abs. 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1)

Durchführung der Warenuntersuchung

1. Jede Sendung ist auf Einhaltung der Anforderungen an den Transport und an das Transportmittel zu überprüfen. Dabei ist insbesondere festzustellen, ob
 - a) vorgeschriebene Temperaturanforderungen für die betreffenden Lebensmittel während des gesamten Transportes eingehalten worden sind; zu diesem Zweck hat der Beteiligte der für die Grenzkontrollstelle zuständigen Behörde auf Verlangen Aufzeichnungen vorzulegen, die Aufschluss über die Kühlung während des Transportes der Sendung geben;
 - b) die Lebensmittel auf dem Transport nachteilig beeinflusst worden sind.
2. Es ist zu prüfen, ob die Lebensmittel dem Verwendungszweck und den Angaben auf der Genussstauglichkeitsbescheinigung, der Gesundheitsbescheinigung oder sonstigen vergleichbaren Urkunden entsprechen. Dabei ist insbesondere festzustellen, ob
 - a) das tatsächliche Gewicht der Sendung dem in den Satz 1 genannten Urkunden angegebenen Gewicht entspricht, sofern erforderlich auch durch Verwiegen der gesamten Sendung;
 - b) bei der Verpackung, Umschließung oder Umhüllung die Vorschriften hinsichtlich des Packmaterials, des Zustandes der Verpackung, Umschließung oder Umhüllung, der Kennzeichnung oder Etikettierung eingehalten wurden.
3. Die Sendung ist nach dem Öffnen der Verpackung, Umschließung oder Umhüllung einer sensorischen Prüfung, bei gefrorenen oder tiefgefrorenen Lebensmittel nach dem Auftauen, zu unterziehen. Diese Untersuchung hat mindestens die Feststellung von Konsistenz-, Farb-, Geruchs- und gegebenenfalls Geschmacksabweichungen zu umfassen. Erforderlichenfalls ist die Messung der Innentemperatur des Lebensmittels vorzunehmen. Diese Untersuchungen sind grundsätzlich an einem Prozent der Packstücke oder Packungen, jedoch mindestens an zwei und höchstens an zehn Packstücken oder Packungen durchzuführen. Falls es Art, Umfang oder Beschaffenheit der Sendung erfordern, kann eine höhere Anzahl von Packstücken oder Packungen untersucht werden. Ist der Zugriff auf die gesamte Sendung zum Zweck der Untersuchung erforderlich, hat das Transportunternehmen die Sendung nach näherer Bestimmung der für die Grenzkontrollstelle zuständigen Behörde teilweise zu entladen. Bei losen Lebensmitteln ist die Prüfung an mindestens fünf über die Sendung verteilten, separaten Stichproben vorzunehmen. Darüber hinaus sind die Lebensmittel stichprobenweise auf die

Einhaltung der sonstigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu überprüfen.

4. Die für die Grenzkontrollstelle zuständige Behörde kann ein vollständiges Entladen des Transportmittels anordnen, sofern
 - a) das Transportmittel in einer Weise beladen ist, dass auch ein teilweises Entladen der Sendung nicht deren vollständige Überprüfung ermöglicht;
 - b) im Rahmen der Warenuntersuchung Unregelmäßigkeiten festgestellt werden;
 - c) der für die Grenzkontrollstelle zuständigen Behörde Hinweise vorliegen, die den begründeten Verdacht auf eine Unregelmäßigkeit nahe legen.
5. Neben den in § 6 genannten Maßnahmen trifft die für die Grenzkontrollstelle zuständige Behörde alle zweckdienlichen Vorkehrungen, um die von ihr an einzelnen Sendungen vorgenommenen Eingriffe kenntlich zu machen. Hierzu werden insbesondere alle untersuchten Packstücke wieder verschlossen und amtlich abgestempelt sowie geöffnete Behältnisse wieder verplombt, wobei die Plombennummer in die Bescheinigung nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 einzutragen oder in sonstigen vergleichbaren Dokumenten anzugeben ist.
6. Abweichend von den Nummern 1 bis 3 werden Warenuntersuchungen in der Häufigkeit durchgeführt, die im Anhang der Entscheidung 94/360/EG der Kommission vom 20. Mai 1994 betreffend der Verringerung der Kontrollhäufigkeit bei bestimmten Erzeugnissendungen aus Drittländern gemäß der Richtlinie 90/675/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 158 S. 41) in der jeweils geltenden Fassung für die dort aufgeführten Lebensmittel festgelegt ist. Das Bundesamt gibt die Entscheidung 94/360/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die betroffenen Drittländer und Lebensmittel tierischer Herkunft im Bundesanzeiger bekannt. Satz 1 gilt nicht bei Verdacht auf Verstoß gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder bei Zweifeln an der Nämlichkeit der Sendung.
7. Die Nummern 1 bis 3 gelten nicht, soweit in einem in § 12 Abs. 3 Nr. 1 genannten nicht unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft Abweichendes insbesondere im Hinblick auf Art, Umfang, Ablauf oder Inhalt der Warenuntersuchung bestimmt ist und das Bundesministerium diesen Rechtsakt im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat; das Bundesministerium macht auch Änderungen und die Aufhebung des Rechtsaktes im Bundesanzeiger bekannt. § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

Artikel 2

Änderung der Fleischhygiene-Verordnung

§ 13 Abs. 1 der Fleischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2001 (BGBl. I S. 1366), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. April 2003 (BGBl. I S. 478) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Geflügelfleischhygiene-Verordnung

§ 16 Abs. 1 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4098), die zuletzt durch Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Mai 2004 (BGBl. I S. 934) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4

Aufhebung der Verordnung über bestimmte Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Geflügelfleisch aus Brasilien

Die Verordnung über bestimmte Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Geflügelfleisch aus Brasilien vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4205), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 2004 (BAnz. S. 4301), wird aufgehoben.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Zugleich tritt die Lebensmitteleinfuhr-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1999 (BGBl. I S. 775), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Juli 2003 (BGBl. I S. 1531), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2004

Die Bundesministerin für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Erlass der vorliegenden Verordnung erfolgt im Rahmen einer Novellierung der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung die abschließende Umsetzung von Anforderungen der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen und die Umsetzung der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen der Entscheidung 2000/25/EG, 2000/208/EG und 2000/571/EG. Ferner sind mit der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 der Kommission vom 22. Januar 2004 mit Verfahren für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft unmittelbar geltende Bestimmungen des EG-Rechts erlassen worden, denen in der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung Rechnung getragen werden muss. Ferner ist eine Anpassung der Fleischhygiene-Verordnung und der Geflügelfleischhygieneverordnung an die neue Rechtslage erforderlich. Schließlich wird die Verordnung über bestimmte Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Geflügelfleisch aus Brasilien aufgehoben. Dadurch wird die Entscheidung 2004/629/EG der Kommission vom 1. September 2004 zur Aufhebung der Entscheidung 2002/794/EG über bestimmte Schutzmaßnahmen im Hinblick auf Geflügelfleisch, Geflügelfleischerzeugnisse und Geflügelfleischzubereitungen für den menschlichen Verzehr, eingeführt aus Brasilien, unbefristet umgesetzt.

Im Einzelnen werden die Regelungen der derzeit geltenden Lebensmitteleinfuhr-Verordnung zu den Verfahrensweisen bei der Einfuhr, der Durchfuhr und der Wiedereinfuhr und der Lagerung von zur Durchfuhr bestimmten Lebensmitteln tierischer Herkunft aktualisiert oder neu bestimmt. Darüber hinaus werden besondere Anforderungen für den Umgang mit und die Beförderung von Schiffsausrüstersendungen festgelegt und Bedingungen für die Anerkennung von Zolllagern, Freilagern, Lagern in Freizonen und die Registrierung von Schiffsausrüstern geregelt. Durch die neu aufgenommenen Regelungen erfolgt eine Konkretisierung und Aktualisierung der nationalen Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Regelungen zur Kontrolle bei der Einfuhr, Durchfuhr und Wiedereinfuhr von Lebensmitteln tierischer Herkunft.

Die geltenden Regelungen für die Einfuhr von bestimmten Lebensmitteln tierischer Herkunft (essbare Schnecken, Froschschenkel, Honig und Gelee Royale, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind) werden fortgeführt.

Ebenso werden die Regelungen zu den Verfahrensweisen für den Fall, dass EG-rechtliche Maßgaben zur Durchführung der Einfuhruntersuchung von Erzeugnissen aus Drittländern bestehen, fortgeführt. Die Regelungen für den Fall, dass EG-rechtliche Verbote oder Be-

schränkungen der Einfuhr von Lebensmitteln bestehen, werden in Bezug auf Fleisch und Geflügelfleisch wie bisher fortgeführt. Sie werden in Bezug auf sonstige Lebensmittel tierischer Herkunft und Lebensmittel pflanzlicher Herkunft nunmehr in der Weise geändert, dass das bisherige Verbot des Inverkehrbringens dieser Lebensmittel auf ein Verbot der Einfuhr oder des Verbringens abgestellt wird.

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten. Den Ländern entsteht durch die Verordnung ein zusätzlicher Vollzugsaufwand aus der Überwachung des Einfuhr- und Durchfuhrgeschehens, der sich im Voraus nicht näher beziffern lässt. Diese Kosten werden über die Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen für die Amtshandlungen gedeckt. Für die von der Anwendung dieser Verordnung betroffenen Betriebe sind Mehrkosten möglich, insbesondere für Betriebe, die der Verpflichtung einer Anerkennung oder Registrierung unterliegen.

Ob bei den Regelungsadressaten infolge der Neuregelungen einzelpreiswirksame Kostenschwellen überschritten werden, die sich (kalkulatorisch) erhöhend auf deren Angebotspreis auswirken, und ob die Regelungsadressaten ihre Kostenüberwälzungsmöglichkeiten in Abhängigkeit von der konkreten Wettbewerbssituation auf ihren Teilmärkten Einzelpreis erhöhend ausschöpfen, lässt sich zwar nicht abschätzen, aber auch nicht ausschließen. Gleichwohl dürften die möglichen geringfügigen Einzelpreisänderungen aufgrund ihrer Gewichtung (geringer Wägungsanteil in den jeweiligen Preisindices) jedoch nicht ausreichen, um messbare Effekte auf das allgemeine Preis- bzw. Verbraucherpreisniveau zu induzieren. Die Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte durch einen erhöhten Vollzugsaufwand erfordert keine Gegenfinanzierung, die mittelbare preisrelevante Effekte generiert.

Auswirkungen der Verordnung auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da sie keine Regelungen enthält, die hierauf Einfluss nehmen könnten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Lebensmitteleinfuhr-Verordnung

Zu § 1

Zu Absatz 1

Neu aufgenommen in den in § 1 Abs. 1 geregelten Anwendungsbereich der Verordnung werden im Vergleich zur derzeit geltenden Lebensmitteleinfuhr-Verordnung (LMEV) Regelungen zur Durchfuhr von Fleisch, Geflügelfleisch und sonstigen Lebensmitteln tierischer

Herkunft. Der Begriff der Durchfuhr wird in § 2 Abs. 2 Nr. 3 definiert; die Regelungen zur Kontrolle der Durchfuhr sind in § 7 und die Regelungen zur Lagerung von zur Durchfuhr bestimmter Sendungen in § 8 enthalten.

Rechtsgrundlagen:

§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 12 FIHG

§ 15 Abs. 1 Nr. 3 bis 13 GFIHG

§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 LMBG

Zu Absatz 2

In der Unberührtheitsklausel wird der bisherige Verweis auf § 47 Abs. 2 LMBG gestrichen. Damit erfolgt eine Klarstellung des Gewollten. Die bisher zitierte gesetzliche Regelung des § 47 Abs. 2 LMBG wird bereits wegen der Normenhierarchie unabhängig von ihrem materiellen Regelungsinhalt nicht von der vorliegenden Verordnung verdrängt.

Zu Absatz 3

Mit der Aufnahme der Speisegelatine-Verordnung und Kollagen-Verordnung wird die Unberührtheitsklausel an die geltende Rechtslage angepasst.

Zu § 2

In § 2 werden für Lebensmittel tierischer Herkunft verschiedene Begriffe, die für die Durchführung veterinärrechtlicher Kontrollen relevant sind, definiert. Die Aufnahme dieser Definitionen in die Lebensmitteleinfuhr-Verordnung dient der Übernahme der entsprechenden Begriffsbestimmungen aus dem EG-Recht in die nationale Rechtsordnung und trägt zur Verbesserung der Rechtsklarheit bei.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Die Definition des Begriffs der „Sendung“ ist erforderlich, da die Sendung der zentrale Begriff ist, auf den eine Vielzahl von alle Kontrollvorschriften der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung abstellt. Die technisch-administrative Durchführung der Einfuhrkontrolle bei Lebensmitteln tierischer Herkunft, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen an die vorzulegenden Bescheinigungen, werden durch die Festlegung des Begriffs der „Sendung“ erleichtert.

Die Begriffsdefinition erfolgt in Umsetzung von Art. 2 Abs. 2 Buchstabe f der Richtlinie 97/78/EG.

Zu Nummer 2

Eine Grenzkontrollstelle ist eine den Zolldienststellen der Gemeinschaft angegliederte amtliche Einrichtung der nationalen Behörden, die für die Durchführung bestimmter Aufgaben des Veterinärwesens zuständig sind. Zur Verbesserung der Rechtsklarheit wird in Umsetzung von Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe g der Richtlinie 97/78/EG der Begriff der „Grenzkontrollstelle“ in der vorliegenden Verordnung definiert.

Zu den Nummern 3 und 4

Mit der Definition der Nämlichkeitsprüfung und der Warenuntersuchung werden die Begriffsbestimmungen der Artikel 2 Abs. 2 Buchstaben c und d der Richtlinie 97/78/EG in das nationale Recht übernommen. Eine Definition der Dokumentenprüfung wurde in der vorliegenden Verordnung nicht vorgenommen, da die neue Lebensmitteleinfuhr-Verordnung keine Regelungen zur Dokumentenprüfung enthält. Einzelheiten der Dokumentenprüfung bei der Einfuhr von Lebensmitteln tierischer Herkunft sind mit Verordnung (EG) Nr. 136/2004 der Kommission vom 22. Januar 2004 mit Verfahren für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 21 S. 11) durch unmittelbar geltendes EG-Recht geregelt worden.

Zu Nummer 5

In der Verordnung wird mehrfach auf das Gemeinsame Veterinärdokument (GVDE) für die Einfuhr verwiesen. Aus diesem Grund dient der Verweis in Nummer 5 auf die Regelung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 136/2004, der in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 der genannten Verordnung steht, der Rechtsklarheit.

Zu Absatz 2

Im Fleischhygienegesetz und im Geflügelfleischhygienegesetz werden die Begriffe „Drittland“, „Einfuhr“, „Durchfuhr“ und „Beseitigung“ für Fleisch und Geflügelfleisch definiert. Entsprechend dazu werden in Absatz 2 diese Begriffsbestimmungen auch für sonstige Lebensmittel tierischer Herkunft übernommen.

Zu Nummer 1

Die Notwendigkeit einer Definition des Begriffes „Drittland“ ergibt sich als Folge der neu gestalteten Regelungen zur Einfuhr und insbesondere zur Durchfuhr. Sie ist auch erforder-

lich in Bezug auf die Regelungen zu Verboten und Beschränkungen im Rahmen von Schutzmaßnahmen (s. § 12).

Zu Nummer 2

Der Begriff der „Einfuhr“ wird mit der vorliegenden Begriffsbestimmung erstmals in der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung definiert. Die Definition der „Einfuhr“ stellt ab auf die bereits im Fleischhygienegesetz und im Geflügelfleischhygienegesetz getroffene Definition der Einfuhr im Sinne der zollrechtlichen Abfertigung zum freien Verkehr in der Gemeinschaft.

Mit der Definition des Begriffs der „Einfuhr“ wird Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe h der Richtlinie 97/78/EG umgesetzt. Die neue Begriffsbestimmung stellt in Verbindung mit den in § 5 neu geregelten Einfuhrbestimmungen klar, dass die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr, durch die Lebensmittel tierischer Herkunft den gleichen zollrechtlichen Status wie Lebensmittel aus der Gemeinschaft erhalten, erst nach Abschluss der Einfuhruntersuchung zulässig ist.

Zu Nummer 3

Nach den bislang geltenden Regelungen der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung stellte die Durchfuhr einen Sonderfall der Einfuhr dar, nämlich eine Einfuhr mit anschließender Wiederausfuhr. Als Folge der Definition der „Einfuhr“ ist es auch erforderlich, eine Begriffsbestimmung für den Begriff der „Durchfuhr“ zu regeln. Auch die Definition der „Durchfuhr“ in der vorliegenden Verordnung entspricht dem Begriff der „Durchfuhr“ im Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygienegesetz. Die Definition des Begriffs der „Durchfuhr“ stellt klar, dass es sich hierbei um einen besonderen Regelungsbereich handelt, der sowohl den klassischen „Transit“ als auch den Sonderfall der „Schiffsausrüster-Bevorratung“ umfasst.

Zu Nummer 4

Der Begriff der „Beseitigung“ wird im Fleischhygiene-Gesetz und im Geflügelfleischhygienegesetz unter Verweis auf die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen definiert. Die neuen Regelungen der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung enthalten verschiedene Bestimmungen zur Beseitigung von Fleisch, Geflügelfleisch und sonstigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (s. § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 3 Nr. 3, § 14 Abs. 1). Es erscheint daher sinnvoll, in Angleichung an die Definition des Fleischhygiene-Gesetzes auch für sonstige Lebensmittel tierischer Herkunft den Begriff der „Beseitigung“ festzulegen.

Zu § 3

Die Regelung zum Verfahren bei der Anzeige von Sendungen dient der Umsetzung von Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 97/78/EG und konkretisiert die Bestimmungen des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 136/2004.

Keine Verpflichtung zur Anzeige der Sendung besteht im Fall von Lebensmitteln, die an Bord von Flugzeugen oder Seeschiffen zur Verpflegung mitgeführt und nicht entladen werden (s. § 14 Abs. 2).

Rechtsgrundlagen:

§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 FIHG

§ 15 Abs. 1 Nr. 4 GFIHG

§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b LMBG

Zu § 4

§ 4 regelt in Satz 1, dass Fleisch, Geflügelfleisch und sonstige Lebensmittel tierischer Herkunft nur dann eingeführt werden dürfen, wenn sie einer vollständigen Einfuhruntersuchung bestehend aus Dokumentenprüfung, Nämlichkeitsprüfung und Warenuntersuchung unterzogen worden sind. Damit wird die im EG-Recht ausdrücklich geregelte generelle Untersuchungspflicht („Veterinärkontrolle“) für solche aus Drittländern stammende Lebensmittel (s. Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 4 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 97/78/EG) auch in der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung eindeutig bestimmt.

Zwar schreibt bereits der bisher geltende § 4 Abs. 1 Satz 1 der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung die Durchführung einer Dokumentenprüfung, Nämlichkeitsprüfung und Warenuntersuchung für die genannten Lebensmittel vor. Gleichwohl ist es im Sinne einer einheitlichen Anwendung erforderlich, in der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung die Anforderung einer generellen Untersuchungspflicht eindeutig klarzustellen. Damit soll auch insbesondere der Tatsache Rechnung getragen werden, dass in den geltenden Spezialregelungen (§ 22 der Milchverordnung, § 19 der Eier- und Eiprodukte-VO, § 22 der Fischhygiene-Verordnung, § 9 der Speisegelatine-Verordnung, § 9 der Kollagen-Verordnung, § 13 der Fleischhygiene-Verordnung und § 16 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung) die Durchführung einer Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung, im Fall der Speisegelatine- und Kollagen-Verordnung auch die Durchführung einer Warenuntersuchung, nicht explizit, sondern lediglich durch Verweis auf die Regelungen der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung, als Bedingungen für die Einfuhr entsprechender Sendungen geregelt werden. Das hat in der Vergangenheit verschiedentlich zu Problemen im Vollzug geführt, insbesondere in Fällen, in denen eine Nichteinhaltung rechtlicher Vorschriften bei der Einfuhr sanktioniert werden sollte.

Unabhängig von dem in Satz 1 geregelten Erfordernis einer vollständigen Einfuhruntersuchung als Voraussetzung für die Einfuhr sind bei der Durchführung der Warenuntersuchung die speziellen Vorschriften zur Warenuntersuchung in den genannten Spezialregelungen weiterhin vorrangig. Dies ergibt sich aus der Unberührtheitsklausel in § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 1.

Mit Satz 2 wird geregelt, dass die Einfuhruntersuchung auch in anderen Mitgliedstaaten sowie Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgen darf.

Satz 3 beruht auf den im EWR-Vertrag getroffenen Sonderregelungen für Island. Island hat das Gemeinschaftsrecht („acquis communautaire“) nur für die betreffenden Regelungen übernommen.

Die Regelungen des § 4 gelten nicht, wenn Lebensmittel an Bord von Flugzeugen oder Schiffen zum Zweck der Verpflegung mitgeführt und nicht entladen werden (s. § 14 Abs. 2).

Rechtsgrundlagen:

§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 FIHG

§ 15 Abs. 1 Nr. 4 GFHIG

§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c LMBG

Zu § 5

§ 5 regelt die Verfahrensweisen bei der Einfuhruntersuchung von Fleisch, Geflügelfleisch und sonstigen Lebensmitteln tierischer Herkunft (Absätze 1 und 2) und das Verhältnis dieser Regelungen zu speziellen Vorschriften des EG-Rechts (Absatz 3). Absatz 4 enthält Vorschriften für die Warenuntersuchung oder sonstige Überprüfung bei der Einfuhr pflanzlicher Lebensmittel für den Fall, dass eine solche Untersuchung auf Grundlage eines EG-Rechtsaktes zu erfolgen hat.

Zu Absatz 1

Mit Satz 1 werden die Regelungen des Artikels 4 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit Anhang III der Richtlinie 97/78/EG umgesetzt. Damit wird die zuständige Behörde zur Durchführung der Einfuhruntersuchung bei Fleisch, Geflügelfleisch und sonstigen Lebensmitteln tierischer Herkunft verpflichtet. Die Einzelheiten der Dokumentenprüfung ergeben sich aus den Bestimmungen des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 136/2004. Als Folgeänderung der jetzt unmittelbar geltenden EG-rechtlichen Regelungen entfällt die bisherige Anlage 1 der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung. Die Regelungen zur Durchführung der Nämlichkeitsprüfung werden in der neuen Anlage 1 festgelegt und entsprechen inhaltlich den Bestimmungen der Anlage 2 der derzeit geltenden Lebensmitteleinfuhr-Verordnung. Die Regelun-

gen zur Warenuntersuchung werden in Anlage 2 aktualisiert und an die geltende EG-Rechtslage (Verordnung (EG) Nr. 136/2004) angepasst.

Die Warenuntersuchung für Lebensmittel tierischer Herkunft ist nur insoweit nach Anlage 2 durchzuführen, als nicht speziellere Vorschriften des Lebensmittel- und Fleischhygienerechts anzuwenden sind. Für Erzeugnisse, die unter den Anwendungsbereich der Fleischhygiene-Verordnung, Geflügelfleischhygiene-Verordnung, Fischhygiene-Verordnung, Milchverordnung und der Eier- und Eiprodukte-Verordnung fallen, werden Einzelheiten zur Durchführung der Warenuntersuchung bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse in diesen Rechtsvorschriften geregelt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Ausnahmen von den in Absatz 1 festgelegten Verfahrensweisen im Fall der unmittelbaren Umladung einer Sendung von einem ankommenden Schiff oder Flugzeug auf ein anderes im selben Hafen oder Flughafen. Mit den Bestimmungen des Absatzes 2 werden die Bestimmungen des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 97/78/EG in Verbindung mit einzelnen Bestimmungen der Entscheidung der Kommission 2000/25/EG vom 16. Dezember 1999 zur Anwendung von Artikel 9 der Richtlinie 97/78/EG des Rates betreffend die Umladung an einer Grenzkontrollstelle, wenn die Sendung für die Einfuhr in die Gemeinschaft bestimmt ist, und zur Änderung der Entscheidung 93/14/EWG (ABl. EG Nr. L 9 S. 27, berichtigt durch ABl. EG Nr. L 163 S. 319) umgesetzt.

Für die unmittelbare Umladung („Transshipment“) gelten folgende Regelungen:

- Die Verlagerung der Einfuhruntersuchung vom Ankunftsort, d.h. dem Ort der Umladung, an den Bestimmungsort ist zulässig.
- Sofern die Umladung innerhalb eines Zeitraums von weniger als zwölf Stunden (Flugverkehr) oder weniger als sieben Tagen (Seeverkehr) stattfindet, hat der für den Transport Verantwortliche die zuständigen Behörden (Grenzkontrollstellen des Ankunfts- und des Bestimmungsortes) über Einzelheiten der beabsichtigten Umladung und der Entladung zu unterrichten. Die Form der Unterrichtung wird von den beteiligten Behörden bestimmt. In der Regel wird bei Umladungen innerhalb dieser Zeiträume die Behörde am Ankunftsort keine Dokumentenprüfung der Sendung durchführen; sie darf diese jedoch, sofern gesundheitliche Risiken dies erfordern, veranlassen.
- Sofern die Umladung nicht innerhalb der oben genannten Zeiträume stattfindet, jedoch eine Zeitdauer von 48 Stunden (Flugverkehr) oder 20 Tagen (Seeverkehr) nicht überschreitet, hat die für die Grenzkontrollstelle zuständige Behörde am Ort der Umladung eine Dokumentenprüfung durchzuführen. Diese kann auch anhand beglaubigter Kopie er-

folgen. Sofern gesundheitliche Risiken dies erfordern, kann die zuständige Behörde des Ankunftsortes auch eine vollständige Einfuhruntersuchung durchführen.

- Eine vollständige Einfuhruntersuchung der Sendung ist am Ort der Umladung dann durchzuführen, sofern die Umladung auch die Zeiträume von 48 Stunden (Flugverkehr) oder 20 Tagen (Seeverkehr) überschreitet.
- Die zuständige Behörde des Ankunftsortes hat sich über den Verbleib umgeladener Sendungen zu vergewissern.

Zu Absatz 3

Durch Absatz 3 wird die geltende Rechtslage in Bezug auf die Durchführung der Einfuhruntersuchung fortgeführt, wenn diese durch einen spezifischen EG-Rechtsakt in besonderer Weise geregelt wird. Dieser Absatz entspricht dem § 4 Abs. 2 der geltenden Lebensmitteleinfuhr-Verordnung und regelt, dass im Fall bestehender EG-Schutzmaßnahmen gemäß dem neuen § 12 Abs.3 Nr. 1 (dieser entspricht dem § 6a Abs. 3 Nr. 1 der geltenden Lebensmitteleinfuhr-Verordnung) die Warenuntersuchung oder sonstige Überprüfung dann nach den Vorschriften des betreffenden EG-Rechtsaktes zu erfolgen hat.

Zu Absatz 4

Die Regelung dient ebenfalls der Fortführung der geltenden Rechtslage in Bezug auf Einfuhruntersuchungen für Lebensmittel pflanzlicher Herkunft. Die Regelung entspricht dem § 4 Abs. 3 der geltenden Lebensmitteleinfuhr-Verordnung und sieht vor, dass, sofern ein nicht unmittelbar geltender EG-Rechtsakt mit Sonderregelungen entsprechend der Dokumenten- oder Nämlichkeitsprüfung oder der Warenuntersuchung bei Lebensmitteln tierischen Ursprungs für bestimmte Lebensmittel pflanzlicher Herkunft erlassen wurde, dann bei der Einfuhr dieser Lebensmittel nach den Vorschriften des betreffenden EG-Rechtsaktes zu verfahren ist.

Rechtsgrundlagen:

§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 FIHG

§ 15 Abs. 1 Nr. 4 GFIHG

§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c LMBG

Zu § 6

§ 6 regelt das Verfahren nach dem Abschluss der Einfuhruntersuchung bei Fleisch, Geflügelfleisch und sonstigen Lebensmitteln tierischer Herkunft.

Zu Absatz 1

Die Regelung zur Aushändigung bestimmter Dokumente an den Wirtschaftsbeteiligten dient der Umsetzung von Artikel 7 Abs. 4 der Richtlinie 97/78/EG. Sie steht inhaltlich in Verbindung mit den unmittelbar geltenden Regelungen des Artikels 3 Abs. 1, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 136/2004.

Zu Absatz 2

Mit den Regelungen zur Teilung von Sendungen an der Grenzkontrollstelle wird Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie 97/78/EG umgesetzt. Die Bestimmungen stehen inhaltlich in Verbindung mit den unmittelbar geltenden Regelungen des Artikels 3 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 136/2004.

Zu Absatz 3

Mit den Regelungen wird die bisher geltende Rechtslage entsprechend dem bisherigen § 6 Abs. 3 der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung fortgeführt. Die Bestimmungen dienen der Umsetzung von Artikel 17 Abs. 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 22 Abs. 2, erster Anstrich, der Richtlinie 97/78/EG.

Durch Satz 2 werden die bisherigen Regelungen zum Verfahren zur Kennzeichnung von Dokumenten im Fall der Rückweisung ergänzt und präzisiert. Zielsetzung der Regelung ist es, eine rechtswidrige Nutzung der in Rede stehenden Dokumente zu verhindern. In Satz 4 wird geregelt, dass die Lebensmittel ggf. zu beseitigen sind (s. Begründung zu § 2 Abs. 2 Nr. 4).

Zu Absatz 4

Mit Satz 1 und Satz 2 werden die geltenden Bestimmungen zur verstärkten Kontrolle zur Umsetzung des Artikels 24 Abs. 1, zweiter Anstrich, der Richtlinie 97/78EG entsprechend dem § 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 der geltenden Lebensmitteleinfuhr-Verordnung fortgeführt.

Entfallen ist demgegenüber die bisherige Regelung, im Fall verstärkter Kontrollen Folgesendungen bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Laboruntersuchungen nicht abzufertigen (§ 6 Abs. 5 Satz 3 der geltenden Lebensmitteleinfuhr-Verordnung), da diese Vorschrift nunmehr durch unmittelbar geltendes EG-Recht geregelt ist (s. Anhang II Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 136/2004).

Rechtsgrundlagen:

§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 7 FIHG

§ 15 Abs. 1 Nr. 4 und 8 GFIHG

§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c und Satz 3 LMBG

Zu § 7

Zielsetzung des Gemeinschaftsrechts ist es, dass für die Durchführung von Fleisch, Geflügelfleisch und sonstigen Lebensmitteln tierischer Herkunft „strenge Vorschriften erlassen werden, damit gewährleistet ist, dass diese Erzeugnisse die Gemeinschaft wieder verlassen“ (s. 10. Erwägungsgrund der Richtlinie 97/78/EG). Mit den Regelungen des § 7 in Verbindung mit §§ 8, 9 und 10 erfolgt die Umsetzung der Anforderungen des Gemeinschaftsrechts zur Durchführung solcher Lebensmittel.

§ 7 regelt im Einzelnen den Ablauf der Kontrollen bei der Durchführung von Fleisch, Geflügelfleisch und sonstigen Lebensmitteln tierischer Herkunft. Die Regelungen betreffen sowohl Lebensmittel, die nicht den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts entsprechen, als auch Lebensmittel, die zwar den gemeinschaftlichen Anforderungen entsprechen, jedoch nicht zur Einfuhr bestimmt sind. Die Regelungen zur Lagerung von zur Durchführung bestimmten Sendungen werden gesondert in § 8 geregelt; § 9 enthält Sonderregelungen für Schiffsausrüster, § 10 regelt die Anerkennung von Zolllagern, Freilagern und Lagern in Freizonen und die Registrierung von Schiffsausrüstern.

Die Regelungen des § 7 gelten nicht, wenn Lebensmittel an Bord von Flugzeugen oder Schiffen zum Zweck der Verpflegung mitgeführt und nicht entladen werden (s. § 14 Abs. 2).

Zu Absatz 1

Entsprechend den bisher geltenden Regelungen (s. § 4 b Abs. 1 der geltenden Lebensmittelfuhr-Verordnung) hat die zuständige Behörde Sendungen zur Durchführung einer Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung zu unterziehen. Satz 3 regelt, dass Sendungen auch zur Durchführung zugelassen werden, sofern die Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung in einem anderen Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gemäß den dort umgesetzten Regelungen der Richtlinie 97/78/EG erfolgt ist.

Mit Absatz 1 werden Regelungen der Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 97/78/EG umgesetzt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Verfahren zur Durchfuhr nach Abschluss der Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung. Satz 1 eröffnet zwei Optionen:

Gemäß Nummer 1 müssen die betreffenden Sendungen innerhalb von 30 Tagen weiter in ein Drittland verbracht werden (Umsetzung von Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 97/78/EG). Andernfalls sind entsprechend Nummer 2 die Sendungen in ein gemäß § 11 Abs. 1 anerkanntes Zolllager, Freilager oder Lager in einer Freizone oder in das Lager eines gemäß § 11 Abs. 2 registrierten Schiffsausrüsters zu transportieren und dort zu lagern. Damit erfolgt die Umsetzung von Artikel 12 Abs. 4 der Richtlinie 97/78/EG in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 und 3 der Entscheidung 2000/571/EG der Kommission vom 8. September 2000 zur Festlegung der Verfahren für die Veterinärkontrollen von Drittlanderzeugnissen, die für Freizonen, Freilager oder Zolllager oder für Lagerbetreiber zur Versorgung von Beförderungsmitteln im internationalen Seeverkehr bestimmt sind (ABl. EG Nr. L 240 S. 14).

Sofern der Wirtschaftsbeteiligte von der mit Nummer 2 eröffneten Option Gebrauch machen möchte, ist hierfür eine Genehmigung der zuständigen Behörde der Grenzkontrollstelle hinsichtlich des Transports und der Einlagerung der Sendung erforderlich. Die Erteilung dieser Genehmigung setzt voraus, dass auch die für das Lager zuständige Behörde der Einlagerung der Sendung zustimmt. Ferner bestehen für die zuständige Behörde des Ankunftsortes der Sendung und den Wirtschaftsbeteiligten Unterrichts- bzw. Anzeigeverpflichtungen (s. § 8 Abs. 6).

Die Regelungen des Absatzes 2 werden ergänzt durch die Bestimmungen des Artikels 3 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 136/2004, denen zufolge in den Fällen der Nummer 1 und 2 die Originale der Veterinärbescheinigung oder der vom Drittland ausgestellten Begleitpapiere die Sendung auf ihrem weiteren Weg begleiten müssen, während die Grenzkontrollstelle lediglich Kopien dieser Unterlagen einbehält.

Sofern die zuständige Behörde feststellt, dass bei zur Durchfuhr bestimmten Sendungen die in Absatz 1 geregelten Anforderungen nicht erfüllt sind, ist nach Satz 2 in gleicher Weise wie bei zur Einfuhr gestellten Sendungen, die nicht den Einfuhrbedingungen entsprechen, zu verfahren, d.h. gemäß § 7 Abs. 3 muss die Zurückverbringung, Unbrauchbarmachung oder Beseitigung der Sendung erfolgen (Umsetzung von Artikel 11 Abs. 2 der Richtlinie 97/78/EG).

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt im Einzelnen die Bedingungen beim Transport von Sendungen während der Durchfuhr. Mit den Regelungen werden Bestimmungen des Artikels 11 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 97/78/EG und des Artikels 1 Abs. 1 der Entscheidung 2000/571/EG umgesetzt. Ferner gelten auch die Regelungen des Artikels 3 Abs. 4 Satz 2 der VO (EG) Nr. 136/2004.

Absatz 4

Absatz 4 regelt die gegenseitigen Unterrichtsverpflichtungen der an der Durchfuhr beteiligten zuständigen Behörden der Grenzkontrollstellen. Zielsetzung der Regelung ist die Sicherstellung der Kontrolle der beteiligten Behörden über den weiteren Verbleib der Sendung. Damit erfolgt die Umsetzung der Bestimmungen des Artikels 11 Abs. 2 Buchstabe d und e der Richtlinie 97/78/EG und der Regelungen des Artikels 3 der Entscheidung 2000/208/EG der Kommission vom 24. Februar 2000 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 97/78/EG des Rates betreffend den Transitverkehr durch die Europäische Gemeinschaft mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs auf der Straße zwischen zwei Drittländern (ABl. EG Nr. L 64 S. 20).

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt eine Ausnahme von den Kontrollregelungen der Absätze 1 bis 4 im Fall der Durchfuhr von Sendungen im Luft- oder Seeverkehr. Danach kann die zuständige Behörde in diesen Fällen entscheiden, dass bei Sendungen, die unmittelbar in anderes Flugzeug oder Schiff umgeladen werden, gemäß den Bestimmungen zum „Transshipment“ bei der Einfuhruntersuchung (s. § 6 Abs. 2) verfahren wird.

Hiervon abweichend muss die zuständige Behörde jedoch auch in diesen Fällen dann eine Warenuntersuchung durchführen, wenn Gründe des Gesundheitsschutzes oder ein begründeter Verdacht auf einen Verstoß gegen das Lebensmittelrecht dies erfordern.

Mit Absatz 5 werden die Regelungen des Artikels 11 Abs. 2 Buchstabe b Satz 2 und Satz 3 der Richtlinie 97/78/EG umgesetzt.

Zu Absatz 6

Absatz 6 nimmt Bezug auf die in Absatz 2 Nr. 2 eröffnete Option, Sendungen zur Durchfuhr in einem anerkannten Zolllager, Freilager oder Lager in einer Freizone oder dem Lager eines registrierten Schiffsausrüsterbetriebs zu lagern. In diesem Fall ist wie folgt zu verfahren:

- Erteilung einer Genehmigung zum Transport und zur Einlagerung durch die zuständige Behörde der Grenzkontrollstelle. Voraussetzung hierfür ist das Einverständnis der für das Lager zuständigen Behörde mit der Einlagerung. Diese Behörde kann – so die Regelungen des § 8 Abs. 5 – die Genehmigung zur Einlagerung versagen, sofern Gründe des Gesundheitsschutzes dies erfordern.
- Unterrichtung der für das Lager zuständigen Behörde durch die zuständige Behörde der Grenzkontrollstelle über den Transport der Sendung über das ANIMO- oder das TRACES-System;
- Anzeige des Eintreffens der Sendung im Lager durch den Wirtschaftsbeteiligten bei der für das Lager zuständigen Behörde mittels des GVDEs für die Einfuhr;
- sofern innerhalb von 30 Tagen nach Versand der Sendung keine Mitteilung über den Ausgang der Sendung vorliegt, ersucht die zuständige Behörde der Eingangsgrenzkontrollstelle die zuständige Zollbehörde um Nachforschungen über den weiteren Verbleib der Sendung.

Mit den Regelungen erfolgt die Umsetzung von Bestimmungen des Artikels 12 Abs. 4 der Richtlinie 97/78/EG und des Artikels 2, erster Anstrich, der Entscheidung 2000/571/EG.

Rechtsgrundlagen:

§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 Buchstabe b, 5, 6, 9 und 10 FIHG

§ 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 Buchstabe b, 6, 7, 10 und 11 GFIHG

§ 49 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben b, c und e LMBG

Zu § 8

Die Regelungen betreffen die Lagerung von Sendungen von Fleisch, Geflügelfleisch und sonstigen Lebensmitteln tierischer Herkunft bei der Durchfuhr. Mit § 8 werden die bestehenden Vorschriften des § 4a Absätze 3 und 4 der geltenden Lebensmitteleinfuhr-Verordnung ergänzt und neu gefasst. Damit erfolgt die Umsetzung der Bestimmungen des Artikels 12 der Richtlinie 97/78/EG in Verbindung mit der Entscheidung 2000/571/EG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Verpflichtungen, die dem Betreiber eines nach § 10 Abs. 1 anerkannten Zolllagers, Freilagers oder Lagers in einer Freizone obliegen:

- Die Kennzeichnung von zur Durchfuhr bestimmten Sendungen mittels der individuellen Bezugsnummer des GVDE;

- die räumlich getrennte Lagerung dieser Sendungen von anderen Lebensmitteln, die den lebensmittelrechtlichen Anforderungen entsprechen;
- die Beachtung der Vorschriften zur Behandlung der Lebensmittel;
- das Führen tagesaktueller Bestandsaufzeichnungen mit Erfassung von Einzeldaten zu den ein- und ausgelagerten Sendungen; die Bestandsaufzeichnungen müssen jederzeit Aufschluss über den aktuellen Lagerbestand geben und sind drei Jahre lang aufzubewahren;
- die ständige Kontrolle der Zugänge des Lagers durch den Betreiber auf seine Beauftragten;
- das Verfügbarhalten von Telefon und Telefax für das Personal der Überwachungsbehörden durch den Betreiber oder seine Beauftragten.

Mit Absatz 1 werden Regelungen des Artikels 12 Abs. 4 und 5 der Richtlinie 97/78/EG und Regelungen der Artikel 1 und 3 der Entscheidung 2000/571/EG umgesetzt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Verpflichtungen, die der für die Überwachung eines anerkannten Zolllagers, Freilagers oder Lagers in einer Freizone zuständigen Behörde obliegen:

- Die Überprüfung der Einhaltung der dem Lagerbetreiber nach Absatz 1 obliegenden Vorschriften und der Einhaltung der in § 10 Abs. 1 geregelten Voraussetzungen für die Anerkennung des Lagers;
- die Überprüfung der Herkunft und Bestimmung der eingelagerten Sendungen anhand einer nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 durchzuführenden Dokumenten- und Nämlichkeitsprüfung.

Mit Absatz 2 werden die Regelungen des Artikels 4 der Entscheidung 2000/571/EG und die Regelungen des Artikels 12 Abs. 5 der Richtlinie 97/78/EG umgesetzt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen der Lagerbetreiber eine Auslagerung von zur Durchfuhr bestimmten Sendungen aus dem Lager veranlassen darf. Hierbei bestehen drei Möglichkeiten:

- Das Verbringen der Sendung in ein Drittland;

- die Auslagerung in das Lager eines nach § 10 Abs. 2 registrierten Schiffsausrüsters, oder
- die Beseitigung der Sendung unter Aufsicht der zuständigen Behörde und gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.

Nicht zulässig hingegen ist ein Transport von zur Durchfuhr bestimmten Sendungen zwischen anerkannten Zolllagern, Freilagern oder Lagern in einer Freizone.

Mit Absatz 3 werden die Regelungen des Artikels 12 Abs. 8 der Richtlinie 97/78/EG umgesetzt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Verpflichtungen des Lagerbetreibers und der für das Lager zuständigen Behörde für den Fall der Auslagerung. Der Lagerbetreiber muss für den Fall der Auslagerung die Genehmigung der zuständigen Behörde einholen. Die zuständige Behörde ist verpflichtet, das Original des GVDE der Sendung einzuziehen und für jede Sendung oder Teilsendung ein neues Dokument zu erstellen. Sie muss ferner bestimmten Verpflichtungen nachkommen; diese beinhalten

- im Fall, dass die ausgelagerten Sendungen in ein Drittland verbracht werden sollen, die Unterrichtung der für die Ausgangsgrenzkontrollstelle zuständigen Behörde;
- im Fall, dass die ausgelagerte Sendung in ein Schiffsausrüsterlager verbracht werden soll, das vorherige Einholen der Genehmigung der für das Schiffsausrüsterlager zuständigen Behörde hierfür.

Damit werden die Regelungen der Artikel 1, 2 und 4 der Entscheidung 2000/571/EG umgesetzt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ermächtigt die zuständige Behörde, die Einlagerung einer zur Durchfuhr bestimmten Sendung in ein anerkanntes Zolllager, Freilager oder Lager in einer Freizone aus Gründen des Gesundheitsschutzes zu untersagen. Sie kann ferner aus Gründen des Gesundheitsschutzes die in einem genannten Lager eingelagerten Sendungen einer Warenuntersuchung unterziehen.

Diese Regelungen gehen von dem Grundsatz aus, dass Erzeugnisse, die den gemeinschaftlichen Anforderungen nicht genügen, ein Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier dar-

stellen können. Daher müssen für die zuständigen Behörden geeignete Rechte für die Überwachung derartiger Erzeugnisse eingeräumt werden.

Mit Absatz 5 werden die Regelungen des Artikels 4, zweiter Unterabsatz, der Entscheidung 2000/571/EG umgesetzt.

Rechtsgrundlagen:

§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 8 FIHG

§ 15 Abs. 1 Nr. 4 und 9 GFIHG

§ 49 Abs. 3 Nr. 1 Buchstaben a und b LMBG

Zu § 9

Mit § 9 werden die Ausnahmeregelungen für Betriebe, die Seeschiffe mit Lebensmitteln ausrüsten (Schiffsausrüster) umgesetzt (Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG in Verbindung mit der Entscheidung 2000/571/EG). Die Regelungen zum Verfahren bei Lebensmitteln, die für Schiffsausrüster bestimmt sind, sind als Sonderfall der Durchfuhr von Lebensmitteln, die nicht dem Gemeinschaftsrecht entsprechen, ausgestaltet. Schiffsausrüster haben über die Regelungen des § 9 hinaus auch die Verpflichtungen von Lagerbetreibern gemäß § 8 Abs. 1 und bei der Auslagerung von Sendungen das Genehmigungserfordernis gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 zu beachten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die speziellen zusätzlichen Verpflichtungen, die von Schiffsausrüstern einzuhalten sind, nämlich:

- Die unverzügliche Meldung des Eingangs von Sendungen in ein Schiffsausrüsterlager oder ein Zolllager, Freilager oder Lager in einer Freizone an die zuständige Behörde.
- Die unmittelbare Lieferung von Sendungen aus Fleisch, Geflügelfleisch oder sonstigen Lebensmitteln tierischer Herkunft, die nicht den gemeinschaftlichen Anforderungen entsprechen oder zur Durchfuhr angezeigt wurden, an Bord eines Seeschiffes, oder in ein genehmigtes Lager in dem Hafen, in dem ein Seeschiff ausgerüstet werden soll; dabei ist der Schiffsausrüster für den Verbleib der Sendung verantwortlich. Die Belieferung von Seeschiffen mit nicht gemeinschaftskonformen Erzeugnissen darf – gemäß den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts (Artikel 13 Abs. 3 der Richtlinie 97/78/EG) – nur zum Zweck der Verpflegung von Passagieren und Bordpersonal außerhalb der Küstenzonen der EU-Mitgliedstaaten bzw. der EWR-Mitgliedstaaten erfolgen.

- Die Unterrichtung der zuständigen Behörde des Versandlagers über Einzelheiten des Ausgangs der Versendung, einschließlich des Bestimmungsortes der Sendung.
- Die Unterrichtung der zuständigen Behörde des Bestimmungsortes der Sendung über die voraussichtliche Ankunft der Sendung.

Mit den Regelungen des Absatzes 1 erfolgt die Umsetzung von Regelungen des Artikels 13 Artikel 13 Abs. 2 Buchstabe a und Abs. 4 sowie Artikel 5 Abs. 1, 2 und 3 der Richtlinie 97/78/EG und des Artikels 5 Abs. 3 der Entscheidung der Kommission 2000/571/EG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt weitere administrative Vorschriften, die Schiffsausrüster bei der Beförderung von Sendungen einhalten müssen. Die Beförderung ist nur zulässig, wenn

- der Sendung einer Bescheinigung beigelegt ist, die dem Muster im Anhang der Entscheidung 2000/571/EG entspricht;
- die Beförderung der Sendung im vorgeschriebenen Versandverfahren erfolgt und
- der Kapitän oder ein vom ihm Befugter den Erhalt der Sendung auf der vorgenannten Bescheinigung bestätigt; die Bescheinigung ist am Anschluss daran der zuständigen Behörde des Versandlagers zu übermitteln.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Regelungen des Artikels 13 Abs. 2 Buchstabe a und des Artikels 5 Abs. 3 der Entscheidung 2000/571/EG.

Rechtsgrundlagen:

§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 FIHG

§ 15 Abs. 1 Nr. 12 GFIHG

§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstaben b, e und f in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 1 b und 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 LMBG

Zu § 10

§ 10 regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Zolllagern, Freilagern und Lagern in Freizonen und die Voraussetzung für die Registrierung von Betrieben, die als Schiffsausrüster tätig sind. Mit den Bestimmungen werden die hierfür geltenden Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Richtlinie 97/78/EG umgesetzt.

Zu Absatz 1

Umsetzung von Artikel 12 Abs. 4 Nr. b und Artikel 3 Abs. 2 der Entscheidung der Kommission 2000/571/EG.

Zu Absatz 2

Umsetzung von Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe a und c der Richtlinie 97/78/EG.

Zu Absatz 3

Es obliegt der zuständigen Behörde, kontinuierlich zu überwachen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung von Lagern gemäß § 10 Abs. 1 und für die Registrierung von Schiffsausrüstern gemäß § 10 Abs. 2 weiterhin gegeben sind.

Zu Absatz 4

Nach den Regelungen des Artikels 12 Abs. 10 der Richtlinie 97/78/EG haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission das Verzeichnis der zugelassenen Freizonen, Freilager oder Zolllager und der registrierten Schiffsausrüster sowie gemäß Artikel 13 Abs. 5 der genannten Richtlinie auch die Änderungen des Zulassungsstatus zu übermitteln. Um dieser Regelung nachzukommen, ist eine Verpflichtung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zum Führen eines entsprechenden Verzeichnisses erforderlich.

Rechtsgrundlagen:

§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und 11 FIHG

§ 15 Abs. 1 Nr. 9 und 12 GFIHG

§ 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e und § 50 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 LMBG

Zu § 11

Die Regelungen entsprechen § 3 der geltenden Lebensmitteleinfuhr-Verordnung in Bezug auf die Einfuhr von essbaren Schnecken, Froschschenkeln, Honig und Gelee Royale, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind. Der Verweis in Absatz 1 auf die Entscheidung, die die Liste der für die Einfuhr dieser Erzeugnisse zulässigen Drittländer regelt, ist aktualisiert worden. Ebenso ist in Absatz 3 der Verweis auf die Regelungen des EG-Rechts, die das Muster der Genusstauglichkeitsbescheinigung festlegen, aktualisiert worden.

Rechtsgrundlage:

§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe d des LMBG

Zu § 12

Zu Absatz 1

Für Fleisch und Geflügelfleisch wird die Rechtslage nach § 6a Abs. 1 der geltenden Lebensmitteleinfuhr-Verordnung fortgeführt. Geregelt werden Verbote der Einfuhr oder des Verbringens für diese Lebensmittel, die im Zusammenhang stehen mit EU-Schutzmaßnahmen, die aufgrund des Artikels 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 oder des Artikels 22 der Richtlinie 97/78/EG erlassen worden sind.

Zu Absatz 2

Für sonstige Lebensmittel tierischer Herkunft oder Lebensmittel pflanzlicher Herkunft regelte § 6a Abs. 2 der geltenden Lebensmitteleinfuhr-Verordnung ein Verbot des Inverkehrbringens, wenn und soweit die Voraussetzung bestand, dass für die betreffenden Lebensmittel eine EU-Schutzmaßnahme aufgrund des Artikels 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, des Artikels 22 der Richtlinie 97/78/EG oder des Artikels 10 der Richtlinie 93/43/EG erlassen worden war.

Die neue Regelung sieht demgegenüber für diese Fälle nunmehr ein Verbot der Einfuhr oder des sonstigen Verbringens vor. Die Bundesregierung folgt damit einer EntschlieÙung des Bundesrates vom 11. Juli 2003 (s. Bundesrats-Drucksache 385/03 vom 11. Juli 2003 (Beschluss)). Mit der genannten EntschlieÙung hatte der Bundesrat anlässlich der Beratungen zur Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung und der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung im Jahr 2003 darauf hingewiesen, dass gemäß § 6a Abs. 2 nur das Inverkehrbringen bestimmter Waren verboten sei; somit sei eine Einfuhr dieser Waren in Fällen des § 6a Abs. 2 (in Verbindung mit § 6a Abs. 3) zwar verboten, gleichwohl könne der Fall einer verbotswidrigen Einfuhr nicht geahndet werden, wenn die Erzeugnisse nicht in den Verkehr gebracht wurden. Der Bundesrat hat in der genannten EntschlieÙung die Bundesregierung um eine Änderung dieser Rechtslage gebeten. Die Bundesregierung hat seinerzeit zu den Ausführungen des Bundesrates sinngemäß festgestellt, dass die vom Bundesrat geforderte Strafbewehrung des § 6a Abs. 2 eine so genannte Entkoppelung der §§ 47 und 49 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erfordere. Dies ist in der Zwischenzeit mit dem Gesetz zur Änderung des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und sonstiger Vorschriften vom 13. Mai 2004 (BGBl. I S. 934) erfolgt. Unter dieser Voraussetzung kann der Wortlaut des Absatzes 2 nunmehr auf ein Verbot der Einfuhr oder des sonstigen Verbringens abgestellt und mit einer entsprechenden Strafbewehrung versehen werden.

Das Inverkehrbringen verbotswidrig eingeführter Ware bleibt weiterhin verboten. Das rechtswidrige Inverkehrbringen derartiger Waren kann als Verletzung öffentlich-rechtlicher

Vorschriften auf der Grundlage des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts der Länder geahndet werden.

Zu den Absätzen 3 bis 5

Die Regelungen entsprechen § 6a Abs. 3 bis 5 der geltenden Lebensmitteleinfuhr-Verordnung.

Rechtsgrundlagen:

§ 5 Nr. 6 und § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 FIHG

§ 15 Abs. 1 Nr. 13 GFIHG

§ 49 Abs. 1 Nr. 1 LMBG

Zu § 13

Mit § 13 werden die Bestimmungen des Artikels 15 der Richtlinie 97/78/EG umgesetzt. Im Vergleich zu den bisher geltenden Regelungen der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung, nach denen Lebensmittel tierischer Herkunft im Fall der Wiedereinfuhr uneingeschränkt wie Drittlandsware zu behandeln waren, werden mit den neuen Regelungen Grundanforderungen festgesetzt, bei deren Erfüllung die Wiedereinfuhr von Lebensmitteln nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 zulässig ist, insbesondere unter grundsätzlichen Verzicht auf die Warenuntersuchung.

Rechtsgrundlage:

§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 FIHG

§ 15 Abs. 1 Nr. 4 GFIHG

§ 49 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe c LMBG

Zu § 14

Zu Absatz 1

Zielsetzung des § 14 ist die Umsetzung der in Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe e und f der Richtlinie 97/78/EG geregelten Ausnahmen von der Veterinärkontrollpflicht bei der Einfuhr von Lebensmittel tierischer Herkunft, ausgenommen Fleisch und Geflügelfleisch.

Durch die Regelungen wird festgelegt, dass Lebensmittel tierischer Herkunft, außer Fleisch und Geflügelfleisch, von den Regelungen der §§ 3 (Anmeldepflicht), 4 (Einfuhrregelungen, einschl. Dokumentenprüfung) und 5 (Verfahren nach Abschluss der Veterinärkontrolle) freigestellt sind, wenn es sich um

- Waren handelt, die für wissenschaftliche Zwecke oder für Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen bestimmt sind und der Bedarf hierfür von der zuständigen Landesbehörde anerkannt ist (§ 47 Abs. 2 Nr. 5), oder
- um Warenmuster und -proben in geringen Mengen (§ 47 Abs. 2 Nr. 9).

Eine Umsetzung der Regelungen der Ausnahmen des Artikels 16 Abs. 1 Buchstaben a, b und c ist demgegenüber nicht erforderlich, da diese Ausnahmeregelungen der Richtlinie durch die Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 1 der VO 136/2004 bereits unmittelbar geltendes EG-Recht sind.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 4 Abs. 3 der geltenden Lebensmitteleinfuhr-Verordnung zur Umsetzung des Artikels 17 Abs. 1 Buchstabe c.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht § 4 Abs. 4 der geltenden Lebensmitteleinfuhr-Verordnung zur Umsetzung von Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe c, zweiter Unterabsatz, der Richtlinie 97/78/EG.

Rechtsgrundlagen:

§ 49 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe c LMBG

Zu den §§ 15 und 16

Die Regelungen enthalten die erforderlichen Straf- und Bußgeldvorschriften.

Zu Anlage 1

Die geltende Rechtslage zur Durchführung der Nämlichkeitsprüfung wird fortgeführt. Die Umnummerierung der Anlage ergibt sich aus dem Wegfall der Anlage 1 der geltenden Lebensmitteleinfuhr-Verordnung (Dokumentenprüfung).

Zu Anlage 2

Die geltende Rechtslage zur Durchführung der Warenuntersuchung wird fortgeführt, soweit nicht unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht entgegen steht. Entfallen sind daher Vorschriften zur Durchführung der Laboruntersuchungen, die jetzt unmittelbar durch Verordnung (EG) Nr. 136/2004 geregelt werden.

Zu Artikel 2

Änderung der Fleischhygiene-Verordnung

Der Wegfall der bisher durch § 13 Abs. 1 geregelten Anmeldepflicht ergibt sich aus Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 136/2004.

Rechtsgrundlage:

§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 FIHG

Zu Artikel 3

Änderung der Geflügelfleischhygiene-Verordnung

Der Wegfall der bisher in § 16 Abs. 1 geregelten Anmeldepflicht ergibt sich aus Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 136/2004.

Rechtsgrundlage:

§ 15 Abs. 1 Nr. 4 GFIHG

Zu Artikel 4

Aufhebung der Verordnung über bestimmte Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Geflügelfleisch aus Brasilien

Durch die Entscheidung 2004/629/EG der Kommission vom 1. September 2004 zur Aufhebung der Entscheidung 2002/794/EG über bestimmte Schutzmaßnahmen im Hinblick auf Geflügelfleisch, Geflügelfleischerzeugnisse und Geflügelfleischzubereitungen, eingeführt aus Brasilien (ABl. EU Nr. L 284 S. 6) sind die gemeinschaftsrechtlichen Schutzmaßnahmen zur Untersuchung von Geflügelfleisch aus Brasilien auf Nitrofurane aufgehoben worden. Da dieser Aufhebung zehn Tage nach Verkündung der Entscheidung im Amtsblatt der EU Rechnung zu tragen war, wurde die neue Gemeinschaftsrechtslage durch die Verordnung über die Nichtanwendung der Verordnung über bestimmte Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Geflügelfleisch aus Brasilien als in der Geltungsdauer kraft Gesetzes befristete Dringlichkeitsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates umgesetzt. Durch Artikel 5 wird die Schutzmaßnahme der Gemeinschaftsrechtslage entsprechend aufgehoben.

Rechtsgrundlagen:

§ 15 Abs. 1 Nr. 3 und 4 GFIHG

Zu Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Bestimmung entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.